

Hinweisblatt Raumordnungsgesetz (ROG) § 12 Untersagung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen (Untersagungsverfügung)

Was besagt das Raumordnungsgesetz § 12 Untersagung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen?

(1) Die Raumordnungsbehörde kann raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sowie die Entscheidung über deren Zulässigkeit gegenüber den in § 4 genannten öffentlichen Stellen unbefristet untersagen, wenn Ziele der Raumordnung entgegenstehen.

(2) Die Raumordnungsbehörde kann raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sowie die Entscheidung über deren Zulässigkeit gegenüber den in § 4 genannten öffentlichen Stellen befristet untersagen, wenn sich ein Raumordnungsplan in Aufstellung befindet und wenn zu befürchten ist, dass die Planung oder Maßnahme die Verwirklichung der vorgesehenen Ziele der Raumordnung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde. Die Dauer der Untersagung beträgt bis zu 2 Jahre. Die Untersagung kann um ein weiteres Jahr verlängert werden.

(3) Rechtsbehelfe gegen eine Untersagung haben keine aufschiebende Wirkung.

Hinweise der „Servicestelle Windenergie Thüringen“

Befindet sich ein Standort, für den ein Genehmigungsantrag zur Windenergienutzung eingereicht wird, außerhalb der vorgeschlagenen Vorranggebiete eines in der Aufstellungsphase befindlichen Regionalplanes, so kann der Antrag sowie die Entscheidung über deren Zulässigkeit für einen Zeitraum von 2 Jahren untersagt werden.

Eine solche Untersagungsverfügung ist immer auf das konkret beantragte Vorhaben bezogen und kann nach Ablauf der 2-jährigen Untersagungsfrist um maximal ein weiteres Jahr verlängert werden. Läuft diese Untersagungsfrist ab, ohne dass zwischenzeitlich ein verbindlicher Regionalplan in Kraft gesetzt wurde, muss über den Genehmigungsantrag entschieden werden. Sollten keine anderen öffentlich-rechtliche Belange (z.B. Naturschutz, kommunale Bauleitplanung, usw.) dem Vorhaben entgegenstehen, muss auf Grundlage des §35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch eine Genehmigung erteilt werden, obwohl die Standorte sich außerhalb von sogenannten Windvorranggebieten befinden.

Eine solche Baugenehmigung außerhalb von Vorranggebieten wird nur erteilt, wenn zuvor ein Antrag dazu gestellt wurde und die Untersagungsfrist abgelaufen ist. Keinesfalls ist es so, dass in einer Planungsregion pauschal an beliebigen Standorten Windparks errichtet werden können, wenn das Gerichtsurteil zur Unwirksamkeit des Regionalplanes (Abschnitt Steuerung der Windenergienutzung) 3 Jahre zurückliegt.

Kontakt:

Thüringer Energie- und GreenTech-Agentur (TheGA)
Servicestelle Windenergie
Telefon 0361-5603-214
E-Mail info@wind-gewinnt.de
www.wind-gewinnt.de